

Allgemeine Verkaufsbedingungen der TrennTec Melle GmbH

Stand: Juli 2026

§1 Geltungsbereich	2
§2 Angebot – Preise – Zahlungsbedingungen	2
§3 Lieferung und Ausführung	3
§4 Sanktionsregelungen / Exportkontrolle	4
§5 Preisanpassungs- und Selbstbelieferungsvorbehalt	4
§6 Fälligkeit – Zinsen – Verzugsfolgen	5
§7 Eigentumsvorbehalt	5
§8 Mängelhaftung	6
§9 Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten, Vertraulichkeit	7
§10 Ausschluss weitergehender Haftung	8
§11 Verjährung	9
§12 Datenschutz	9
§13 Sonstige Bestimmungen	9

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1** Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden eine Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2** Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3** Unsere Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen werden wir den Kunden in diesem Falle spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrages in Textform informieren.

§ 2 Angebot – Preise – Zahlungsbedingungen

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung und ausschließlich zu den von uns in Textform bestätigten Bedingungen oder Lieferung zustande. Unsere Vertriebsmitarbeiter und Werksvertretungen sind lediglich zur Anbahnung, nicht zum Abschluss von Verträgen legitimiert.
- 2.2** Eigenschaften, insbesondere Maße, Gewichte, Leistungsdaten sowie sämtliche anderen Beschaffenheitsmerkmale der Sache gibt der Kunde an. Es ist Sache des Kunden, die Beschaffenheit so aufzugeben, dass sich die Sache für die von ihm beabsichtigte Verwendung eignet. Wir sind in keinem Falle verpflichtet, die Angaben des Kunden auf Durchführbarkeit oder Ausführbarkeit, gleichviel in welcher Hinsicht, zu überprüfen. Für die Eignung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Materialien ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 2.3** Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer für die Lieferung ab Werk ("ex works", Incoterms 2020) unseres liefernden Werkes/Lagers.
- 2.4** Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ist das Zahlungsziel 20 Tage netto. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir wertmäßig über den Geldeingang verfügen können. Falls Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart sind, tritt auch zum Anzahlungs- bzw. Vorauszahlungsbetrag die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- 2.5** Es kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für uns akzeptable andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Fall erfolgt die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600 ("ERA 600").
- 2.6** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 2.7** Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Auftragsergebnisse sind in Textform niederzulegen und von beiden Parteien zu bestätigen. In Fällen, in denen wir Dienstleistungen erbringen, für die kein Festpreis vereinbart wurde, wird der Preis durch uns unter Anwendung unserer zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen gültigen Standardabrechnungssätze ermittelt. Ferner können wir alle anfallenden Kosten

einschließlich eines angemessenen Mehrpreises in Rechnung stellen. Auf Anforderung werden wir den Mehrpreis dokumentieren.

- 2.8** Lieferungen an uns unbekannte Firmen können gegen Voreinsendung des Betrages (Vorkasse) oder unter Nachnahme als Wertsendung erfolgen.

§ 3 Lieferung und Ausführung

- 3.1** Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.2** Die Einhaltung sämtlicher unserer Liefer- und Ausführungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden und die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.3** Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt ab Werk ("ex works", Incoterms 2020) unseres liefernden Werkes/Lagers und dabei auf dem günstigsten Versandweg und auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 3.4** Dem Kunden steht es frei, den Liefergegenstand selbst und auf eigene Rechnung bei uns abzuholen. Der Liefergegenstand ist in diesem Fall sofort, spätestens jedoch 14 Tage nach erfolgter Fertigmeldung durch TrennTec Melle vom Käufer abzuholen. Bei verspäteter Abholung gerät der Kunde in Annahmeverzug, wenn er die Verspätung zu vertreten hat, und trägt die Kosten für die Lagerung des Liefergegenstandes bis zur endgültigen Abholung. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht ebenfalls in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Die Lagerkosten betragen pauschal 0,25 % des Netto-Kaufpreises der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.
- 3.5** Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, die Lieferung des restlichen bestellten Liefergegenstandes sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.6** Handelsübliche Abweichungen des Liefergegenstandes von Auftragsbestätigungen, Angeboten, Mustern, Prospekten, Datenblättern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.
- 3.7** Liefergegenstände aus ordnungsgemäß vorgenommenen Lieferungen können nur zurückgegeben werden, wenn wir die Rücknahme in Textform bewilligen. Der Kunde hat in diesem Fall die Kosten der Rücksendung zu tragen.
- 3.8** Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Pandemien, Cyberangriffe und sonstige IT-Sicherheitsvorfälle, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Handels- und Exportbeschränkungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer

verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten.

- 3.9** Wir haften bei Unmöglichkeit sowie bei Verzögerung der Leistung, soweit dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3.10** Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 3.11** Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der §§ 7 und 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.
- 3.12** Die Beschränkungen der Ziffern 3.9 bis 3.10 gelten nicht, wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Sanktionsregelungen / Exportkontrolle

- 4.1** Der Kunde darf Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen durch uns geliefert werden, weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen oder Länder verkaufen, exportieren, reexportieren, überlassen oder für diese verwenden lassen, die den Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, soweit hierdurch gegen diese Vorschriften verstoßen würde. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die restriktiven Maßnahmen gegenüber der Russischen Föderation und Belarus sowie für Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung).
- 4.2** Der Kunde stellt sicher, dass diese Sanktions- und Exportkontrollvorschriften nicht von Dritten in der Handelskette umgangen werden, und errichtet geeignete Überwachungsmaßnahmen, um Handlungen Dritter diesbezüglich zu prüfen sowie Verstöße aufzudecken und zu verhindern. Der Kunde erklärt, dass weder er selbst noch mit ihm verbundene Unternehmen oder seine wirtschaftlich Berechtigten auf einer relevanten Sanktionsliste (u. a. EU-, US-OFAC- oder UN-Sanktionslisten) geführt werden.
- 4.3** Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich über Auffälligkeiten relevanter Aktivitäten und stellt uns auf Anfrage die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, um die Einhaltung der genannten Vorschriften zu belegen.
- 4.4** Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen und Schäden frei, die durch schuldhaftes Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Kunden gegenüber uns geltend gemacht werden. Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrages dar und berechtigt uns, unbeschadet weiterer Ansprüche, zur fristlosen Kündigung der geschäftlichen Vereinbarung sowie zur sofortigen Einstellung noch ausstehender Lieferungen und Leistungen.

§ 5 Preisanpassungs- und Selbstbelieferungsvorbehalt

- 5.1** Der vertraglich vereinbarte Preis steht unter Vorbehalt. Bei Lieferung sind wir zu einer verhältnismäßigen Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung die Kosten für Rohmaterial, Energie, Löhne und Gehälter, Zölle, Abgaben usw. ohne unser Verschulden um mehr als 10 % erhöht haben und dadurch die Herstellung des Liefergegenstandes für den Kunden verteuert wird. Maßgeblich für die Kostenentwicklung ist dabei der einschlägige Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte (Destatis) bzw. ein anderer objektiver, öffentlich zugänglicher Index für die betroffene Kostenart. Eine Preiserhöhung ist dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Lieferung mitzuteilen; er kann innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs haben wir die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder der Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Wir müssen dem Kunden die Entscheidung unverzüglich bekanntgeben. Erklären wir den Rücktritt vom Vertrag, sind weitere Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 5.2** Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

§ 6 Fälligkeit – Zinsen – Verzugsfolgen

- 6.1** Bei Zahlung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels von 20 Tagen sind Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe an uns zu zahlen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 6.2** Solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, sind wir zu weiteren Lieferungen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund unsere Lieferpflicht zurückzuführen ist, nicht verpflichtet.
- 6.3** Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so können wir für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels, Barzahlung oder anderweitige Sicherheit vor Ablieferung des Liefergegenstandes verlangen.
- 6.4** Sofern wir mit dem Kunden Ratenzahlungs- und/oder Abschlagszahlungen vereinbart haben sollten, gilt ferner Folgendes: Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rate bzw. eines Abschlags länger als drei Tage in Rückstand, so wird der noch offenstehende Restbetrag sofort und vollständig auf einmal fällig.
- 6.5** Wenn eine Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises durch eine Bank oder einen anderen Dritten geleistet wurde und die Lieferung des Liefergegenstandes insoweit aufgrund von uns nicht zu vertretender Umstände nicht erfolgen kann, sind wir zudem berechtigt, den insgesamt noch offenen Restkaufpreis von der Bank oder einem anderen Dritten gegen Vorlage eines Nachweises einzufordern, dass der Liefergegenstand eingelagert wurde. Eine solche Einlagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Datum, an dem der Liefergegenstand durch uns eingelagert wird, gilt als Lieferdatum. Alle Lieferdokumente und andere Dokumente, die von uns übergeben werden müssen, um die Zahlung von einer Bank oder von einem anderen Dritten zu erhalten, sind uns unverzüglich durch den Aussteller dieser Dokumente zuzusenden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1** Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Nach etwaigem Rücktritt vom Vertrag haben wir das Recht, den Liefergegenstand herauszuverlangen, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen.
- 7.2** Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.3** Trotz des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde schon zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 7.4** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Hatte die Klage gemäß § 771 ZPO Erfolg und wurde die Zwangsvollstreckung beim Dritten zur Deckung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage vergeblich betrieben, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.5** Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
- 7.6** Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.7** Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 7.8** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Mängelhaftung

- 8.1** Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten

Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen zehn Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

- 8.2** Gewichte, Maße, Leistungsangaben, Erträge und sonstige Daten, die in Verkaufsbroschüren, Anzeigen und vergleichbaren Unterlagen genannt werden, sind lediglich als Anhaltspunkte zu betrachten. Gleiches gilt für vorgeführte oder bereitgestellte Probeprodukte bzw. Vorführprodukte.
- 8.3** Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Auslandsgeschäften gilt zudem Folgendes: Würde eine eigenhändige Nachbesserung durch uns einen unverhältnismäßigen Aufwand oder unverhältnismäßige Kosten verursachen, können wir vom Kunden verlangen, die notwendigen Reparaturen selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die dem Kunden hierdurch entstehenden notwendigen Kosten erstatten wir.
- 8.4** Schlägt die Nacherfüllung fehl, wovon frühestens nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuch auszugehen ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Soweit sich nachstehend (Ziffern 8.5, 8.6 und 8.7) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 8.5** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.6** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.7** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus unerlaubter Handlung.

§ 9 Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten, Vertraulichkeit

- 9.1** Alle Rechte an geistigem Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte bezüglich der von uns gelieferten Produkte, einschließlich der von unseren Produkten ab Werk verwendeten Software, wie z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte und Kennzeichnungsrechte, verbleiben bei uns. Der Kunde wird uns informieren, wenn ihm die Verletzung unserer geistigen Eigentumsrechte oder unserer gewerblichen Schutzrechte bekannt wird.

- 9.2** Wir stehen nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass unsere Produkte, einschließlich der von unseren Produkten ab Werk verwendeten Software, keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, falls Dritte ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend machen.
- 9.3** Verletzt der Vertragsgegenstand das geistige Eigentumsrecht und/oder ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Vertragsgegenstand dergestalt modifizieren oder austauschen, dass er keine Rechte Dritter mehr verletzt, aber dennoch die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Sollte uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis um einen angemessenen Betrag zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffern 8.5 ff. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 9.4** Werden geistige Eigentumsrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte eines Dritten durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller verletzt, werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen den anderen Hersteller für die Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen nach Maßgabe dieses § 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den anderen Hersteller erfolglos war oder, beispielsweise wegen Insolvenz des anderen Herstellers, aussichtslos ist.
- 9.5** Alle von uns an den Kunden gelieferten Informationen und Unterlagen bleiben unser Eigentum, dürfen vom Kunden nicht kopiert, nicht gegenüber Dritten offengelegt und nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Kunde behandelt insbesondere technische Zeichnungen, Spezifikationen, Preise und sonstige Geschäftsinformationen vertraulich und sichert diese angemessen gegen unbefugten Zugriff, und zwar unbegrenzt auch über das Ende der jeweiligen Geschäftsbeziehung hinaus. Auf Verlangen sind zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen an uns zurückzugeben.
- 9.6** Sofern wir Produkte nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Produkte, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 10 Ausschluss weitergehender Haftung

- 10.1** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Im Falle eines Schadensersatzanspruchs aus Verschulden bei Vertragsschluss kommt der vorstehend genannte Haftungsausschluss infolge des bei Vertragsschluss bereits entstandenen Anspruchs einem nachträglichen Haftungsverzicht gleich. Zudem haften wir nicht, sofern der Kunde aus den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes in Anspruch genommen wird.
- 10.2** Die Begrenzung nach Ziffer 10.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.3** Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten und Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Verjährung

- 11.1** Ansprüche des Kunden gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt ebenfalls nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Für Schadensersatzansprüche gilt diese Verjährungsfrist zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Datenschutz

- 12.1** Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung erhält der Kunde in unserer gesondert bereitgestellten Datenschutzerklärung unter [Link/<https://trenntec-melle.de/datenschutzerklaerung/>]

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung unser Sitz in 49326 Melle-Wellingholzhausen. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2** Erfüllungsort ist ebenfalls 49326 Melle-Wellingholzhausen, Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3** Dem Kunden ist eine Übertragung etwaiger Garantie- und Gewährleistungsrechte und sonstiger Rechte, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns eingeräumt werden, nicht gestattet, es sei denn, wir haben der Übertragung in Textform zugestimmt.
- 13.4** Wenn der Kunde die Produkte an Dritte verkauft oder diese exportiert, verpflichtet er sich, jederzeit die für Verkäufe dieser Art geltenden Import- und Exportgesetze sowie die Sanktionsvorschriften gemäß § 4 dieser Bedingungen zu beachten.
- 13.5** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.6** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.
- 13.7** Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen selbst bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 13.8** Vertragssprache ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Übersetzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.